



INTERNAL REVENUE SERVICE

Verwaltung des Staates San Andreas

Wirtschaftsgesetzbuch

Staat San Andreas

Unternehmen · Arbeit · Buchhaltung und Steuern · Prüfung · Wettbewerb · Sanktionen

AUSGABE VOM 10. OKTOBER 2026 · 86 ARTIKEL

Dokument eines **fiktiven Rollenspiels**. Es ist nicht offiziell und hat keine Verbindung zum Internal Revenue Service oder einer echten Verwaltung.

irs-rp.com

Inhalt

Dies ist eine Übersetzung zur Vereinfachung. Bei Abweichungen ist die französische Fassung maßgeblich.

PRÄAMBEL	Allgemeine Bestimmungen.....	3
KAPITEL 1	Juristische Personen und Unternehmen.....	4
	Titel 1 - Gründung und Eintragung	4
	Titel 2 - Rechtspersönlichkeit.....	4
	Titel 3 - Rechtsformen	5
	Titel 4 - Aktien, Übertragungen und Umstrukturierungen.....	5
KAPITEL 2	Arbeit und berufliche Beziehungen.....	7
	Titel 1 - Der Arbeitsvertrag.....	7
	Titel 2 - Vertragsarten	7
	Titel 3 - Ausführung der Arbeit	8
	Titel 4 - Vergütung.....	8
	Titel 5 - Beendigung des Vertrags	10
KAPITEL 3	Vereine und andere nicht gewerbliche juristische Personen.....	12
KAPITEL 4	Buchhaltung und Besteuerung.....	13
	Titel 1 - Buchhaltungspflichten	13
	Titel 2 - Steuer	13
	Titel 3 - Gesellschaftsvermögen und Veruntreuung.....	16
KAPITEL 5	Verwaltungsprüfung.....	17
KAPITEL 6	Wettbewerbswidrige Praktiken	19
KAPITEL 7	Sanktionen.....	20

PRÄAMBEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 0-1 — Gegenstand des Gesetzbuchs

Dieses Wirtschaftsgesetzbuch regelt die Tätigkeit der Unternehmen, der angemeldeten Vereine und der anderen juristischen Personen des Privatrechts, die Arbeitsbeziehungen, die Buchhaltungs- und Steuerpflichten, die Verwaltungsprüfungen und die wettbewerbswidrigen Praktiken im Staat San Andreas.

Art. 0-2 — Verhältnis zu anderen Gesetzbüchern

Dieses Gesetzbuch gilt unbeschadet der Verfassung des Staates, des Zivilgesetzbuchs, der Zivilprozessordnung, des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung.

Stellt ein Verstoß zugleich eine Straftat dar, schließen Verwaltungs- oder Zivilverfahren die Strafverfolgung nicht aus.

Art. 0-3 — Anmeldegrundsatz

Jedes Unternehmen, das im Gebiet von San Andreas tätig ist, muss vor Aufnahme seines Betriebs angemeldet und eingetragen sein, sofern das Gesetz es nicht ausdrücklich befreit.

Art. 0-4 — Zuständige Behörde

Die Regierung des Staates und vor Ort die kommunalen Behörden, soweit Gesetz oder Verordnung dies vorsehen, sorgen für die Eintragung, die wirtschaftliche Aufsicht und die Verwaltungskontrolle der Unternehmen und Betriebe.

Art. 0-5 — Verbotene Tätigkeiten

Kein Unternehmen darf genehmigt, weitergeführt oder betrieben werden, wenn sein Zweck gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die grundlegenden Interessen des Staates verstößt.

KAPITEL 1

Juristische Personen und Unternehmen

TITEL 1 - GRÜNDUNG UND EINTRAGUNG

Art. 1-1.1 — Genehmigung und Eintragung

Jedes Unternehmen muss vor seiner Eröffnung bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Die zuständige Behörde kann die Eintragung verweigern oder aussetzen:

- wenn die geplante Tätigkeit rechtswidrig ist;
- wenn der Antrag unwahr, widersprüchlich oder unvollständig ist;
- wenn Name, Gegenstand oder angegebene Tätigkeit nicht der tatsächlichen Tätigkeit entsprechen;
- wenn die Geschäftsführer einer gesetzlichen Unfähigkeit oder einem Geschäftsführungsverbot unterliegen;
- wenn das Vorhaben die Wirtschaftsordnung oder den lauterer Wettbewerb schwer und offensichtlich beeinträchtigt.

Art. 1-1.2 — Firmensitz

Jedes Unternehmen muss einen angemeldeten Firmensitz haben, der seine Hauptverwaltungsadresse ist, auch wenn seine Tätigkeit an anderen Standorten ausgeübt wird.

Art. 1-1.3 — Öffentliches Register

Die Regierung oder die zuständige Verwaltung führt ein Register der ordnungsgemäß angemeldeten Unternehmen, das mindestens deren Namen, Rechtsform, Sitz und die Identität des gesetzlichen Vertreters enthält.

TITEL 2 - RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Art. 1-2.1 — Begriff

Die juristische Person ist ein von ihren Mitgliedern, Gesellschaftern oder Geschäftsführern verschiedener Rechtsträger. Sie hat im gesetzlichen Rahmen eigene Rechte und Pflichten.

Art. 1-2.2 — Erwerb der Rechtspersönlichkeit

Eine Gesellschaft oder ein angemeldeter Verein erwirbt die Rechtspersönlichkeit mit der ordnungsgemäßen Eintragung bei der Regierung.

Art. 1-2.3 — Haftung vor der Eintragung

Solange ein Unternehmen oder Verein nicht ordnungsgemäß eingetragen ist, haften die in seinem Namen handelnden Personen persönlich und gesamtschuldnerisch für die eingegangenen Verpflichtungen.

TITEL 3 - RECHTSFORMEN**Art. 1-3.1 — Zulässige Formen**

Unternehmen können insbesondere eine der folgenden Formen annehmen:

- Einzelunternehmen (sole proprietorship);
- Limited Liability Company (LLC);
- Corporation (C Corp).

Art. 1-3.2 — Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen hat kein vom Inhaber getrenntes Vermögen. Der Inhaber haftet für die betrieblichen Schulden persönlich mit seinem eigenen Vermögen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 1-3.3 — Limited Liability Company

Die LLC ist eine Gesellschaft, deren Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer Einlagen haften. Sie setzt ein ausreichendes angegebenes Kapital, eine schriftliche Satzung und eine von einem Anwalt bestätigte Gründungsurkunde voraus.

Art. 1-3.4 — Corporation

Die Corporation ist eine Gesellschaft mit in Aktien aufgeteiltem Kapital. Sie hat volle Rechtspersönlichkeit, eine beschränkte Haftung der Gesellschafter und kann nach Maßgabe ihrer Satzung Aktien ausgeben und übertragen.

Art. 1-3.5 — Mindestkapital

Eine Regierungsverordnung kann je nach Gesellschaftsform ein Mindestgründungskapital festlegen.

Der Verzicht auf ein Mindestkapital gilt nur für Einzelunternehmen, sofern keine Sonderbestimmung etwas anderes vorsieht.

TITEL 4 - AKTIEN, ÜBERTRAGUNGEN UND UMSTRUKTURIERUNGEN**Art. 1-4.1 — Aktien**

Nur Gesellschaften, deren Form es erlaubt, dürfen Aktien oder vergleichbare Wertpapiere ausgeben.

Art. 1-4.2 — Übertragung eines Unternehmens

Die vollständige oder teilweise Übertragung eines Unternehmens, seiner Anteile oder seiner wesentlichen Vermögenswerte muss schriftlich festgehalten, von den Parteien unterzeichnet und von einem Anwalt bestätigt werden.

Art. 1-4.3 — Wirksamkeit der Übertragung

Jede Übertragung oder Rechtsnachfolge muss der zuständigen Behörde gemeldet werden, um gegenüber der Verwaltung und Dritten wirksam zu sein.

Art. 1-4.4 — Fusion und Zusammenschluss

Zwei oder mehr Gesellschaften können eine Fusion, eine Übernahme oder einen Zusammenschluss von Vermögenswerten vornehmen, vorausgesetzt:

- eine unterzeichnete schriftliche Vereinbarung;
- eine rechtliche Bestätigung;
- eine Meldung an die zuständige Behörde;
- die Einhaltung der Regeln des lauterer Wettbewerbs.

KAPITEL 2

Arbeit und berufliche Beziehungen

TITEL 1 - DER ARBEITSVERTRAG

Art. 2-1.1 — Schriftlicher Vertrag verpflichtend

Jedes Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt sein.

Der Vertrag muss von einem Anwalt bestätigt oder auf Grundlage eines zuvor bestätigten Mustervertrags erstellt werden.

Art. 2-1.2 — Mindestangaben

Der Arbeitsvertrag muss mindestens angeben:

- die Identität von Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
- den Namen des Unternehmens;
- die ausgeübte Funktion;
- die Vergütung;
- das Datum des Beginns;
- die Art des Vertrags;
- die Dauer des Vertrags, wenn er befristet ist.

Art. 2-1.3 — Internes Register

Das Unternehmen führt ein internes Register seiner Beschäftigten mit Angabe von Dienstgrad, Aufgaben und Vergütung.

Art. 2-1.4 — Mindestalter

Niemand darf vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres als Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Art. 2-1.5 — Nicht angemeldete Beschäftigung

Die Beschäftigung einer Person ohne schriftlichen Vertrag oder ohne ordnungsgemäße Eintragung im internen Register ist ein schwerer Verstoß, der mit einem Verwaltungsbußgeld und gegebenenfalls mit zivil- oder strafrechtlicher Verfolgung geahndet wird.

TITEL 2 - VERTRAGSARTEN

Art. 2-2.1 — Zulässige Verträge

Zulässige Arbeitsverträge sind:

- der befristete Vertrag;
- der unbefristete Vertrag.

Art. 2-2.2 — Befristeter Vertrag

Der befristete Vertrag muss seine Dauer angeben. Er darf nicht dazu dienen, das Bestehen eines Dauerarbeitsplatzes dauerhaft zu umgehen.

Art. 2-2.3 — Unbefristeter Vertrag

Der unbefristete Vertrag bleibt die normale Beschäftigungsform, wenn die Tätigkeit stabil und dauerhaft ist.

Art. 2-2.4 — Probezeit

Der Vertrag kann eine Probezeit von höchstens zwei Wochen vorsehen.

TITEL 3 - AUSFÜHRUNG DER ARBEIT**Art. 2-3.1 — Treu und Glauben und Disziplin**

Arbeitsbeziehungen beruhen auf Loyalität, Pünktlichkeit, der Befolgung rechtmäßiger Anweisungen, gutem Verhalten und der Achtung der Hierarchie.

Art. 2-3.2 — Mindestarbeitszeit

Ohne triftigen Grund muss ein Arbeitnehmer mindestens zehn Stunden tatsächliche Arbeit pro Woche leisten, um als ordnungsgemäß vertragserfüllend zu gelten. Diese Regel ist ausdrücklich im Regelwerk festgehalten.

Art. 2-3.3 — Arbeitsbedingungen

Der Arbeitgeber muss angemessen sichere Arbeitsbedingungen gewährleisten und die Risiken für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer begrenzen.

Art. 2-3.4 — Belästigung und Druck

Jede Form von Belästigung, Beleidigung, missbräuchlichem psychischem Druck oder offensichtlich rechtswidriger Anweisung ist verboten. Ein Arbeitnehmer darf nicht dafür bestraft werden, dass er die Ausführung einer rechtswidrigen Anordnung verweigert.

TITEL 4 - VERGÜTUNG**Art. 2-4.1 — Freiheit der Lohnfestsetzung**

Löhne werden vom Arbeitgeber frei festgelegt, vorbehaltlich des Vertrags, des Fehlens von Missbrauch und der Einhaltung der steuerlichen und sozialen Vorschriften.

Art. 2-4.2 — Bezahlung der Arbeit

Jede geleistete Arbeit muss bezahlt werden.

Art. 2-4.3 — Zahlungsrhythmus

Löhne und zugesagte Prämien müssen mindestens einmal pro Woche gezahlt werden, sofern der Vertrag nichts Günstigeres vorsieht oder keine ordnungsgemäß begründete, berechtigte vorübergehende Unmöglichkeit besteht.

Art. 2-4.4 — Prämien und Gewinnbeteiligung

Der Arbeitgeber kann Prämien, Provisionen oder Gewinnbeteiligungen im Rahmen des Vertrags, der internen Regeln und der finanziellen Lage des Unternehmens vorsehen.

Art. 2-4.5 — Branchenbezogene Vergütungsobergrenzen

Die in den Unternehmen gezahlten Vergütungen müssen die durch dieses Gesetzbuch oder durch Regierungsverordnung festgelegten Branchenobergrenzen einhalten.

Jede Vergütung, Prämie, Provision, Gewinnbeteiligung oder verdeckte Zuwendung, die darauf abzielt, die zulässigen Obergrenzen zu umgehen, kann als buchhalterischer Missbrauch, Verwaltungsbetrug oder Gewinnverschleierung umgedeutet werden.

Art. 2-4.6 — Regelung für Landwirtschaft und Industrie

Für Unternehmen der folgenden Art:

- Weingut;
- Sägewerk;
- Redwood Tobacco;

werden die Höchstvergütungen festgelegt:

- auf höchstens 35 % der Produktion oder des Verkaufs für Inhaber, Mitinhaber und Manager;
- auf höchstens 30 % für Arbeitnehmer unterhalb der Managerebene.

Art. 2-4.7 — Regelung für Dienstleistungsbranchen

Für:

- Bars;
- Restaurants;
- Presseunternehmen;
- private Sicherheitsunternehmen;
- Mechanik- und Abschleppunternehmen;
- Transportunternehmen;
- Taxidienste;
- SA.DOT;

werden die Höchstvergütungen festgelegt:

- auf höchstens 35 % der verkauften Waren oder Dienstleistungen für Inhaber, Mitinhaber und Manager;
- auf höchstens 30 % für Arbeitnehmer unterhalb der Managerebene.

Art. 2-4.8 — Sonderregelung für sensible Branchen

Unternehmen:

- der Herstellung oder des Verkaufs von Waffen;
- des Autohandels;
- des Immobilienverkaufs;

- des Immobilienbaus;

unterliegen einer Sonderregelung der Vergütung.

Die Höchstvergütungen werden dort festgelegt:

- auf höchstens 25 % des Verkaufs oder der Produktion für Inhaber, Mitinhaber und Manager;
- auf höchstens 20 % für Arbeitnehmer unterhalb der Managerebene.

Art. 2-4.9 — Inhaberdividende

Der Inhaber eines Unternehmens kann wählen zwischen:

- einer klassischen Vergütung, die den Branchenobergrenzen unterliegt;
- einer Vergütung in Form einer Dividende.

Die Inhaberdividende:

- ist auf 15 % des tatsächlichen Gewinns nach Zahlung der IRS-Steuern begrenzt;
- gilt nicht als Lohn;
- ist steuerlich nicht abzugsfähig;
- bleibt der Verwaltungsprüfung durch den IRS unterworfen.

Die Wahl der Vergütungsart muss dem IRS gemeldet werden.

Sie kann im laufenden Monat nur mit einer außerordentlichen Verwaltungsgenehmigung geändert werden.

TITEL 5 - BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Art. 2-5.1 — Beendigungsgründe

Der Arbeitsvertrag endet durch:

- Kündigung durch den Arbeitnehmer;
- Kündigung durch den Arbeitgeber;
- Ablauf des befristeten Vertrags;
- Schließung des Unternehmens;
- Einvernehmen der Parteien.

Art. 2-5.2 — Disziplinarische Kündigung

Eine Kündigung kann wegen Fehlverhaltens, wiederholter Untätigkeit, Verlassens des Arbeitsplatzes, schweren Verstoßes gegen interne Regeln oder rechtswidriger Tätigkeit im oder im Namen des Unternehmens ausgesprochen werden.

Art. 2-5.3 — Missbräuchliche Kündigung

Ein Arbeitnehmer, der seine Kündigung für missbräuchlich hält, kann das zuständige Zivilgericht anrufen. Zuvor kann eine behördliche oder gütliche Schlichtung versucht werden.

Art. 2-5.4 — Abfindung

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, entsteht allein durch die Beendigung des Vertrags kein Anspruch auf bezahlten Urlaub oder Abfindung.

Art. 2-5.5 — Anzahl gleichzeitiger Beschäftigungen

Eine Person darf nicht mehr als zwei abhängige Beschäftigungen gleichzeitig ausüben, sofern die zuständige Behörde keine Sonderausnahme gewährt.

Art. 2-5.6 — Gewerkschaften

Der Staat San Andreas erkennt keine Gewerkschaft und kein Organ kollektiver Forderungen an. Arbeitsstreitigkeiten werden vertraglich, durch Schlichtung oder gerichtlich beigelegt.

KAPITEL 3

Vereine und andere nicht gewerbliche juristische Personen

Art. 3-1

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die einen gemeinsamen, nicht gewinnorientierten Zweck verfolgen.

Art. 3-2

Der angemeldete Verein erwirbt die Rechtspersönlichkeit mit seiner Eintragung. Der nicht angemeldete Verein besteht faktisch, kann aber nur die ohne Rechtspersönlichkeit zulässigen Handlungen vornehmen.

Art. 3-3

Ein angemeldeter Verein kann:

- einen Sitz haben;
- Spenden erhalten;
- vor Gericht auftreten;
- eine Kasse führen;
- die für seinen Zweck notwendigen Rechtsgeschäfte abschließen.

Art. 3-4

Ein Verein kann einen öffentlichen Zuschuss beantragen, wenn seine Tätigkeit von allgemeinem Interesse oder von anerkanntem öffentlichem Nutzen ist. Diese Hilfe begründet kein Eigentumsrecht des Staates am Verein.

KAPITEL 4

Buchhaltung und Besteuerung

TITEL 1 - BUCHHALTUNGSPFLICHTEN

Art. 4-1.1 — Buchhaltung

Jedes Unternehmen muss eine wahrheitsgemäße Buchhaltung führen, die seine Einnahmen, Ausgaben, Kosten, Vermögenswerte, Vergütungen und Gewinne erfasst.

Art. 4-1.2 — Belege

Verträge, Lohnabrechnungen, Erklärungen, Geschäftsbücher und Belege müssen aufbewahrt und bei einer Prüfung der zuständigen Verwaltung vorgelegt werden.

Art. 4-1.3 — Falsche Buchführung

Falsche Buchführung, vorsätzliche Verschleierung, die Weigerung, Pflichtunterlagen vorzulegen, oder eine unwahre Erklärung setzen das Unternehmen und seine Geschäftsführer den gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aus.

Art. 4-1.4 — Pflicht zum Buchhaltungsabschluss

Jedes Unternehmen muss seine Buchhaltung jeden Sonntag spätestens um 23:30 Uhr abschließen.

Dieser wöchentliche Abschluss soll die Prüf-, Kontroll- und Bestimmungsvorgänge des IRS ermöglichen.

Art. 4-1.5 — Belegung von Finanztransaktionen

Jede Abhebung, Einzahlung, Überweisung, Zahlung oder Finanzbewegung von den Konten eines Unternehmens muss nachvollziehbar, detailliert und begründet sein.

Die Verwaltung kann jedes Dokument und jede Erläuterung verlangen, die zur Bestimmung der tatsächlichen Natur der Transaktion beiträgt.

Art. 4-1.6 — Prüfung verbundener Vermögen

Bestehen ernsthafte Anhaltspunkte für eine Vermischung von Privat- und Betriebsvermögen, kann der IRS vom Inhaber, Mitinhaber oder Geschäftsführer jede Begründung zu privaten Finanztransaktionen verlangen, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehen.

TITEL 2 - STEUER

Art. 4-2.1 — Grundsatz

Jedes Unternehmen muss seinen Gewinn erklären und die gesetzlich geschuldeten Steuern, Abgaben oder Gebühren zahlen.

Art. 4-2.2 — Steuerzeitraum

Die Steuerwoche läuft von Montag 00:00 bis Sonntag 23:59, sofern keine Sonderbestimmung etwas anderes vorsieht.

Art. 4-2.3 — Erklärung

Die Steuererklärung muss mindestens angeben:

- den Namen des Unternehmens;
- seine Rechtsform;
- seinen Umsatz;
- seinen erklärten Gewinn;
- die Höhe der geschuldeten Steuer.

Art. 4-2.4 — Verspätete oder fehlende Erklärung

Eine verspätete oder innerhalb der Frist fehlende Steuererklärung zieht ein Verwaltungsbußgeld, eine förmliche Mahnung und bei Fortdauer eine behördliche Schließung, eine Sicherungspfändung oder eine Klage nach sich.

Art. 4-2.5 — Zuständige Steuerbehörde

Der Internal Revenue Service von San Andreas, im Folgenden „IRS“, ist die zuständige Verwaltungsbehörde für:

- die Besteuerung;
- die Buchprüfung;
- die Steuerprüfung;
- die wirtschaftliche Compliance;
- die Verwaltungsaufsicht über Unternehmen.

Art. 4-2.6 — Grundsatz der wöchentlichen Besteuerung

Jedes ordnungsgemäß eingetragene Unternehmen unterliegt einer vom IRS berechneten wöchentlichen Besteuerung.

Die Besteuerung erfolgt jeden Montag auf Grundlage der am Vortag abgeschlossenen Buchhaltung.

Art. 4-2.7 — Bemessungsgrundlage

Die IRS-Steuer wird auf den Umsatz des Unternehmens abzüglich rechtmäßig belegter Betriebskosten berechnet.

Als abzugsfähige Kosten gelten insbesondere:

- Einkäufe;
- Rohstoffe;
- betriebliche Ausrüstung;
- Dienstfahrzeuge;
- Verwaltungskosten;
- Arbeitsverträge;
- Vergütungen;

- gesetzliche Pflichten;
- für die Tätigkeit notwendige Betriebsausgaben;
- in der Vorwoche bereits gezahlte IRS-Steuern.

Nicht abzugsfähig sind:

- Scheinverträge zwischen Unternehmen;
- fiktive Geschäfte;
- Inhaberdividenden;
- missbräuchliche Ausgaben;
- ungerechtfertigte Überweisungen.

Art. 4-2.8 — Vorübergehende Steuerbefreiung

Jedes neue Unternehmen ist in den ersten zwei Wochen nach folgenden Ereignissen von der IRS-Besteuerung befreit:

- seiner Eröffnung;
- seiner Übernahme;
- oder der Ernennung eines neuen Inhabers.

Diese Befreiung kann bei Betrug, Verschleierung oder vorgetäuschter Tätigkeit entzogen werden.

Art. 4-2.9 — Verspätete Steuerzahlung

Werden die IRS-Steuern nicht bis Donnerstag 20:00 Uhr nach ihrer Festsetzung gezahlt, kann der IRS anordnen:

- einen Zuschlag;
- eine Verwaltungsstrafe;
- eine Verwaltungsaussetzung;
- eine vorübergehende Schließung;
- eine verschärfte Prüfung;
- jede gesetzlich vorgesehene Maßnahme.

Außer in dringenden Fällen oder bei offensichtlichem Betrug muss der IRS zuerst versuchen, das betroffene Unternehmen zu kontaktieren.

Art. 4-2.10 — Branchensteuersätze

Die folgenden Branchen unterliegen den folgenden wöchentlichen Steuersätzen:

- Ammu-Nation: 70 %;
- Immobilienagentur: 70 %;
- Autohaus: 50 %;
- Weingut: 35 %;
- Sägewerk: 35 %;
- Redwood Tobacco: 35 %;
- Privater Sicherheitsdienst: 35 %;
- Mechaniker und Abschleppdienst: 30 %;

- Restaurants und Bars: 15 %;
- Presse: 15 %;
- Transportunternehmen: 10 %.

Die Sätze können durch Regierungsverordnung oder durch eine ordnungsgemäß veröffentlichte Regelung geändert werden.

TITEL 3 - GESELLSCHAFTSVERMÖGEN UND VERUNTREUUNG

Art. 4-3.1 — Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen umfasst alle Mittel, Geräte, Vermögenswerte, Produktionsmittel, Konten, Forderungen und Ressourcen, die dem Unternehmen gehören.

Art. 4-3.2 — Missbrauch von Gesellschaftsvermögen

Ein Missbrauch von Gesellschaftsvermögen liegt vor, wenn ein Geschäftsführer oder Verantwortlicher die Mittel oder Vermögenswerte des Unternehmens für persönliche, dem Gesellschaftsinteresse fremde, betrügerische oder offensichtlich missbräuchliche Zwecke verwendet.

Art. 4-3.3 — Veruntreuung öffentlicher oder gleichgestellter Mittel

Veruntreut eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Person Mittel, Werte oder Wertpapiere, die ihr aufgrund ihres Amtes übergeben wurden, können die anwendbaren zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen kumulativ verhängt werden.

KAPITEL 5

Verwaltungsprüfung

Art. 5-1

Der IRS oder jede gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde übt die steuerliche, wirtschaftliche, soziale und verwaltungsrechtliche Kontrolle der Unternehmen und, soweit gesetzlich vorgesehen, anderer juristischer Personen aus.

Art. 5-2

Prüfer können Vor-Ort- oder Aktenprüfungen durchführen, angekündigt oder unangekündigt, in Geschäftsräumen, am Firmensitz oder an jedem angemeldeten Betriebsort.

Art. 5-3

Bei einer Prüfung kann der Prüfer:

- die Vorlage von Buchhaltungs-, Steuer-, Personal- und Vertragsunterlagen verlangen;
- den Zustand der Räumlichkeiten feststellen;
- Kopien relevanter Unterlagen anfertigen;
- ein Protokoll aufnehmen;
- eine Anordnung zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erlassen;
- im gesetzlichen Rahmen eine Verwaltungssanktion verhängen.

Art. 5-4

Eine Prüfung darf nicht in eine verdeckte strafrechtliche Durchsuchung umgewandelt werden. Wird eine Straftat außerhalb des verwaltungsrechtlichen Rahmens entdeckt, leitet der Prüfer sie an die Staatsanwaltschaft oder die zuständige Behörde weiter.

Art. 5-5

Die Verweigerung einer Prüfung, die Behinderung einer Inspektion, das Verbergen von Unterlagen oder die unrechtmäßige Wiederaufnahme der Tätigkeit trotz behördlicher Schließung sind schwere Verstöße, die mit Bußgeld, behördlicher Schließung und gegebenenfalls Weiterleitung zur Strafverfolgung geahndet werden.

Art. 5-6

Eine vorsorgliche behördliche Schließung kann angeordnet werden, wenn die Lage ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Rechtmäßigkeit der Tätigkeit oder wirtschaftliche Redlichkeit darstellt. Sie muss begründet, zugestellt und unverzüglich an die Aufsichtsbehörde oder das zuständige Gericht weitergeleitet werden.

Art. 5-7 — Verschärfte Verwaltungssanktionen

Im Falle von:

- schweren Buchführungsunregelmäßigkeiten;
- verweigerter Begründung;

- Steuerbetrug;
- finanzieller Verschleierung;
- mangelnder Mitwirkung;
- wiederholten Verwaltungsverstößen;

kann der IRS verhängen:

- eine erhöhte Besteuerung;
- eine Verwaltungsaussetzung;
- eine vorübergehende Schließung;
- eine endgültige Schließung;
- ein vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot, ein Unternehmen zu führen;
- eine Unterstellung unter verschärfte Verwaltungsaufsicht.

Die Sanktionen müssen der Schwere der festgestellten Tatsachen angemessen sein.

KAPITEL 6

Wettbewerbswidrige Praktiken

Art. 6-1

Verboten ist jede Praxis, die bezweckt oder bewirkt, den Wettbewerb ernsthaft zu verfälschen, einen Markt abzuschotten, einem Wettbewerber den Zugang zu verwehren oder eine marktbeherrschende Stellung zu missbrauchen.

Art. 6-2

Verboten sind insbesondere:

- unerlaubte Absprachen;
- Kartelle;
- Marktaufteilungsvereinbarungen;
- Preisabsprachen;
- Beschränkungen, die einem Wettbewerber den Marktzugang verwehren sollen;
- Kopplungsgeschäfte oder Exklusivvereinbarungen mit schwerer wettbewerbswidriger Wirkung;
- Überkreuzbeteiligungen, die den Wettbewerb zwischen konkurrierenden Unternehmen neutralisieren sollen.

Art. 6-3

Die Kontrolle oder Leitung mehrerer konkurrierender Unternehmen auf demselben Markt durch dieselbe natürliche oder juristische Person kann verboten oder von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden, wenn sie den lautereren Wettbewerb ernsthaft gefährdet.

Art. 6-4

Insiderhandel ist die betrügerische Nutzung einer nicht öffentlichen Information, die aufgrund einer Funktion, eines privilegierten Zugangs oder einer Machenschaft erlangt wurde, um einen Gewinn zu erzielen, einen Verlust zu vermeiden oder einen Dritten ungerechtfertigt zu begünstigen.

Art. 6-5

Jede durch eine wettbewerbswidrige Praxis geschädigte Person kann das zuständige Zivilgericht anrufen, unbeschadet der anwendbaren verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen.

KAPITEL 7

Sanktionen

Art. 7-1

Verstöße gegen dieses Gesetzbuch können je nach Art und Schwere führen zu:

- einer Anordnung zur Herstellung rechtmäßiger Zustände;
- einem Verwaltungsbußgeld;
- einer Aussetzung der Tätigkeit;
- einer vorübergehenden behördlichen Schließung;
- einem Entzug der Genehmigung;
- einer gerichtlichen Auflösung;
- einer zivilrechtlichen Schadensersatzklage;
- einer Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung.

Art. 7-2

Verwaltungssanktionen müssen begründet, verhältnismäßig und der betroffenen Person zugestellt werden.

Art. 7-3

Stellt dieselbe Handlung zugleich einen Verwaltungsverstoß, eine zivilrechtliche Pflichtverletzung und eine Straftat dar, können die verschiedenen Verfahren nach den Zuständigkeitsregeln parallel geführt werden.



Text verfasst von der Gemeinschaft des Rollenspielservers. Die aktuelle Online-Fassung ist unter irs-rp.com/de/code-des-affaires abrufbar.

Dokument eines **fiktiven Rollenspiels**. Es ist nicht offiziell und hat keine Verbindung zum Internal Revenue Service oder einer echten Verwaltung.